

Arvernus Capital (CH) Fund

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko (Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen») mit dem folgenden Teilvermögen:

Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund

Fondsleitung: LLB Swiss Investment AG, Zürich
Depotbank: Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
September 2024



EXPLORING BEST OPPORTUNITIES

Der Arvernus Capital (CH) Fund – Umbrella-Fonds mit besonderem Risiko ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“, welcher zurzeit ein Teilvermögen umfasst. Jedes Teilvermögen kann direkt oder indirekt nach einer "Long/Short Strategie" Anlagen in Aktien tätigen. Das Anlage-risiko der Teilvermögen ist nicht mit demjenigen von Effektenfonds vergleichbar. Namentlich dürfen die Teilvermögen Leerverkäufe tätigen (bis zu 75%) und Anlagen können mit einem Hebeleffekt (bis maximal 300%) versehen werden. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise aufmerksam gemacht. Personen, die in den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen investieren, müssen bereit und in der Lage sein, Kapitalverluste hinzunehmen. Die Fondsleitung ist jedoch bemüht, die der Anlagepolitik inhärenten Risiken durch Diversifikation der Anlagen und Strategien zur Beschränkung der Risiken zu mindern. Ausgaben der Anteile für den laufenden Kalendermonat werden jederzeit bis um 15 Uhr MEZ am vierundzwanzigsten Kalendertag und Rücknahmen der Anteile für den laufenden Kalendermonat werden jederzeit bis um 15 Uhr MEZ am zwanzigsten Kalendertag des jeweiligen Monats entgegengenommen.

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das entsprechende Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im entsprechenden Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Hauptbeteiligte des Umbrella-Fonds

Hauptbeteiligte

Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20, CH-8002 Zürich
Internetseite: www.llbsswiss.ch

Depotbank und Zahlstelle:

Bank J. Safra Sarasin AG
Depotbankkontrolle
Elisabethenstrasse 62, CH-4051 Basel
Internetseite: www.jsafrasarasin.ch

Vermögensverwalter und Vertreiber:

Arvernus Capital AG
Alfred-Escher-Strasse 10, CH-8002 Zürich
Internetseite: www.arvernus.ch

Prüfgesellschaft:

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich

2 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

2.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Umbrella-Fonds "Arvernus Capital (CH) Fund" wurde von der Schweizerischen Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Clariden Leu AG als ehemaliger Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 16. September 2010 genehmigt. Mit Wirkung per 6. Juli 2012 erfolgte eine Fusion der Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich, als ehemaliger Fondsleitung mit der Credit Suisse Funds AG, Zürich, in der Form einer Absorptionsfusion gemäss dem Schweizerischen Fusionsgesetz. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich, aufgelöst und sämtliche Rechte und Pflichten gingen von Gesetzes wegen (auf dem Weg der Universalsukzession) auf die Credit Suisse Funds AG, Zürich, über. Ab dem 6. Juli 2012 nahm daher die Credit Suisse Funds AG, Zürich, die Funktion der Fondsleitung wahr. Ab dem 2. April 2012 war die Credit Suisse AG, Zürich, die Depotbank. Die Fondsleitung sowie die Depotbank wurden mit Wirkung zum Übernahmedatum, per 1. April 2014 auf die LLB Swiss Investment AG (vormals LB(Swiss) Investment AG), Zürich (nachfolgend die „Fondsleitung“) bzw. die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel (nachfolgend die „Depotbank“) übertragen.

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

- Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen.

2.2 Laufzeit

Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen haben eine unbeschränkte Laufzeit.

2.3 Kurzanlagen über die für den Anlagefonds relevanten Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Erträge der Teilvermögen welche in der Schweiz domizilierten Anlegern zufließen, unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht angenommen werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus den Käufen und Verkäufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen. Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) weder zugelassen noch im Zusammenhang mit steuerlichen Gesichtspunkten registriert. Die Teilvermögen können deshalb als intransparent klassifiziert werden, was mit Steuerfolgen verbunden sein kann.

2.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.

2.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG mit Sitz in Zürich.

Anschrift der Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 16
CH-8050 Zürich

2.6 Anteile

Die Anteile aller Teilvermögen und deren Anteilsklassen lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen "**Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund**" die folgenden Anteilsklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, bezüglich der Referenzwährung sowie bezüglich des erforderlichen Mindestanlagebetrages.

- „A (EUR)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der „A (EUR)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „A (CHF)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der „A (CHF)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „A (USD)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD) lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der „A (USD)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

- „IA (EUR)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt EUR 500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „IA (EUR)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „IA (CHF)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „IA (CHF)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „IA (USD)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD) lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt USD 500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des

Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „IA (USD)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

- „PA (EUR)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt EUR 2'500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „PA (EUR)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „PA (CHF)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 2'500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „PA (CHF)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „PA (USD)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD) lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt USD 2'500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „PA (USD)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „SA (EUR)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt EUR 12'500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „SA (EUR)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „SA (CHF)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 12'500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „SA (CHF)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „SA (USD)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD) lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt USD 12'500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „SA (USD)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen Teilvermögens auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen je Teilvermögen wie auch der jeweiligen Rechnungseinheit der Teilvermögen handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen eines Teilvermögens lauten.

Für alle Anteilsklassen eines Teilvermögens können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

2.7 Kotierung und Handel

Die Anteile aller Teilvermögen und deren Anteilsklassen sind nicht börsenkotiert (börsennotiert). Es ist auch keine Kotierung vorgesehen.

2.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen bzw. deren Anteilsklassen werden jeweils am letzten Bankarbeitstag eines Monats in Zürich ausgegeben und zurückgenommen („Ausgabetag“ bzw. „Rücknahmetag“).

Keine Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen finden statt, wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrages vorliegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –rücknahmen sind in § 19 Ziff 8 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungsaufträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr MEZ am 24. Kalendertag des laufenden Kalendermonats bei der Depotbank vorliegen, um auf den Ausgabetag desselben Kalendermonats wirksam zu werden. Fällt der 24. Kalendertag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, werden Zeichnungen bis zum nächsten Bankarbeitstag entgegengenommen. Bei der Depotbank nach dem genannten Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am folgenden Ausgabetag behandelt. Die Abrechnung erfolgt, nachdem der Nettoinventarwert der gezeichneten Anteilsklasse vorliegt, in der Regel innert fünfzehn Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Zeichnung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird auf den Ausgabebetrag berechnet.

Die Kündigung eines Anteils muss bis spätestens 15.00 Uhr MEZ am 20. Kalendertag des laufenden Kalendermonats bei der Depotbank vorliegen, um auf den Rücknahmetag des laufenden Kalendermonats wirksam zu werden. Fällt der 20. Kalendertag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, werden Rücknahmen bis zum nächsten Bankarbeitstag entgegengenommen. Bei der Depotbank nach dem genannten Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am folgenden Rücknahmetag behandelt. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt normalerweise spätestens Valuta fünfzehnter Bankarbeitstag nach dem massgeblichen Rücknahmetag.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Erteilung des Rücknahmearauftrags noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird auf den Rücknahmetag berechnet.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 2.12.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse eines Teilvermögens entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 2.12.4 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet. Bei der Ausgabe erfolgt die Valutierung auf den Ausgabebetrag, bei der Rücknahme erfolgt die Valutierung auf den nächsten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zulasten des Anlegers.

2.9 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag sämtlicher Anteilsklassen der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

2.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens

2.10.1 Anlageziel des Teilvermögens

Das Anlageziel des Teilvermögens Arvenus Capital (CH) Europe Event Driven Fund liegt hauptsächlich darin, langfristig hohe Erträge durch Anlage in ein Aktienportfolio mit Schwerpunkt europäische Gesellschaften zu erzielen.

Das Teilvermögen kann anstelle von Direktanlagen Anlagen in derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Aktien zugrunde liegen, tätigen. Anlagen können auch mittelbar, über andere kollektive Kapitalanlagen erfolgen. Zur Erzielung von Erträgen in einem Umfeld steigender wie fallender Kurse kann das Teilvermögen Leerverkäufe (Short Sales) tätigen und zur Erhöhung des Ertragspotentials das Portfolio durch Verwendung derivativer Finanzinstrumente oder durch Kreditaufnahme mit Hebelwirkung (Leverage) versehen. Indirekte Anlagen in Private Equity, Rohstoffe (Commodities), Immobilien und frei konvertierbare Währungen werden nur zur Beimischung getätigt.

2.10.2 Anlagepolitik

Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die in §§ 8 sowie 32A des Fondsvertrags genannten Anlagen investieren. Zu diesen Anlagen gehören insbesondere die folgenden:

- Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern. Der Besondere Teil des Fondsvertrags weist für jedes Teilvermögen den Anlage-schwerpunkt (z.B. Wirtschaftssektor) aus;
- Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern
- Indezertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. a, b, g, j, k des Fondsvertrags sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilien und Währungen zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- Strukturierte Produkte, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. a, b, g, j, k sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilien und Währungen zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate (Zertifikate, welche die Schwankung von Finanzmarktparametern wie Aktienkurse und Zinsen nutzen). Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen. Die strukturierten Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC strukturierte Produkte (OTC Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die strukturierten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- Andere derivative Finanzinstrumente gemäss § 12 des Fondsvertrages, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. a, b, g, j, k sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilienfonds und Währungen zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate (Zertifikate, welche die Schwankung von Finanzmarktparametern wie Aktienkurse und Zinsen nutzen). Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen. Die Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC Derivate (OTC Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- f. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen wie "Effektenfonds", "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und "Übrige Fonds für alternative Anlagen", die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. a bis e und g bis k, sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilienfonds und Währungen anlegen;
- g. Exchange Traded Funds ("ETF", auch "Index Tracking Stocks" genannt), denen Anlagen gemäss Bst. a und b oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Fondsvertrags Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, anlagefondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland nach Schweizer Anlagefondsrecht als Anlagefonds qualifizieren oder nicht.
- h. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. a bis e anlegen;
- i. Anteile bzw. Aktien geschlossener kollektiver Kapitalanlagen, einschliesslich Investment- oder Beteiligungsgesellschaften von Emittenten weltweit, die überwiegend in Anlagen gemäss vorstehender Bst. a von Gesellschaften anlegen, die ihrerseits aber nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- j. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- k. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- l. Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities): Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter), anlegen. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.
- m. Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussrechte, Partizipationsscheine etc.) und Besserungsscheine (Contingent Value Rights, CVR) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity).
- n. Indirekte Anlagen in Immobilien: Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Immobilien anlegen. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen.

Die Anlagen gemäss vorstehender Bst. a, b, c, g, h, i, l und n müssen dabei grundsätzlich an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Für das Teilvermögen können einige der vorstehenden Anlagen begrenzt oder ausgeschlossen werden (siehe nachfolgend Ziff. 2.2.2.1).

2.10.2.1 Anlagepolitik des Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund

Bei der Verwaltung dieses Teilvermögens wird eine aktive Handelspolitik verfolgt. Anlagen können in Gesellschaften unterschiedlicher Grössen und Sektoren erfolgen. Die Zusammensetzung des Portfolios kann kurzfristig Änderungen erfahren. Es wird eine geringe Korrelation zu den führenden, breit abgestützten europäischen Aktienindizes angestrebt.

- a) Mindestens 60% des Vermögens des Teilvermögens werden direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. a des Fondsvertrags, in Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. j des Fondsvertrags, in Guthaben auf Sicht und Zeit im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. k des Fondsvertrags und in Besserungsscheine im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. m des Fondsvertrags von europäischen Gesellschaften angelegt. Als „europäische Gesellschaften“ gelten dabei Gesellschaften mit Sitz in einem europäischen Staat oder Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat, welche ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Europa ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in europäischen Staaten halten.
- b) Bis höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens kann direkt oder indirekt angelegt werden in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Gesellschaften im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. a des Fondsvertrags von Gesellschaften weltweit, welche die Voraussetzungen gemäss Bst. a oben nicht erfüllen sowie in Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit b bis i und l bis n des Fondsvertrags sowie in Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. j weltweit, welche die Voraussetzungen gemäss Bst. a oben nicht erfüllen. Vorbehalten bleiben die weiteren Anlagebeschränkungen gemäss § 17 des Fondsvertrags.

Anlagen des Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund, welche nicht auf die Rechnungseinheit lauten, können gegen diese abgesichert werden. Die Fondsleitung beabsichtigt, eine solche Absicherung nicht systematisch, sondern nur bei Vorliegen besonderer Umstände vorzunehmen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Überabsicherungen.

In der Vermögensverwaltung des Teilvermögens werden gegenwärtig ökologische/soziale Kriterien nicht explizit berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen nicht explizit angestrebt.

Anlagestrategie Event Driven

Bei der Event Driven Strategie wird generell versucht, von aussergewöhnlichen Unternehmensereignissen zu profitieren. Beispiele solcher Ereignisse sind Restrukturierungen, Übernahmen, Fusionen, Abspaltungen, Liquidationen, Insolvenzen und dergleichen. Entscheidend für einen erfolgreichen Einsatz dieser Strategie bildet aufwendiges Research, bei dem zusätzlich zu den üblichen Fundamentaldaten eines Unternehmens auch beispielsweise rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen richtig und schnell eingeschätzt werden müssen.

Die Event Driven Strategie zählt zu den defensiven Ausrichtungen im alternativen Investments Universum. Die Hauptrisiken der meisten Arbitrage-Geschäfte liegen ausserhalb des Marktrisikos. Insbesondere Rechtliches-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, Wertschriftenleihe-Risiko und das Risiko von Widerstand seitens Aktionäre müssen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Die Event Driven Strategie wird in drei Stilrichtungen unterteilt: a) Merger Arbitrage b) Distressed Securities und c) Special Situations.

Die Hauptaktivitäten im Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund finden in den Stilrichtungen Merger Arbitrage sowie Special Situations statt. Die Investitionen werden vorwiegend in Aktien, Futures und Derivaten getätigt. Der Einsatz von Leerverkäufen ist vor allem bei der Merger Arbitrage vorgesehen.

Bei Unternehmensakquisitionen werden beispielsweise Long Positionen (Direktanlagen, Futures und andere Derivate) im zu übernehmenden Unternehmen (Target) aufgebaut und beim Käuferunternehmen (Acquirer) Short Positionen (Direktanlagen, Futures und andere Derivate) eingegangen, je nach Beurteilung der geplanten Unternehmensakquisition, um von einem Discount oder einer Prämie zum theoretischen Wert zu profitieren. Der Einsatz der derivativen Finanzinstrumente erfolgt gemäss § 12 des Fondsvertrages.

- a. Merger Arbitrage: Bedeutet das Ausnutzen von Kursunterschieden bei Unternehmensübernahmen oder Unternehmenszusammenschlüssen. Der Vermögensverwalter konzentriert sich dabei gezielt auf ein Unternehmen, welches übernommen oder fusioniert werden soll. Eventuell zusätzlich benötigte Mittel erhält der Hedgefonds aus Leerverkäufen der Aktie des übernehmenden Unternehmens. In der Erwartung, dass die-

se Übernahme positiv am Markt aufgenommen wird, rechnet der Vermögensverwalter mit steigenden Kursen des zu übernehmenden Unternehmens.

Beispiel: X (Acquirer) übernimmt Y (Target) via einen Aktientausch. Börsenpreise X Eur 100.-, Y Eur 95.-. Der Discount von Eur 5.- entsteht durch den Zeitfaktor sowie durch die Erwartungen der Investoren für ein Gelingen resp. Scheitern einer Transaktion. Der Arvernus Capital (CH) Event Driven Fund könnte z.B. folgende Positionen eingehen: Long Aktie Y, Short Aktie X (geborgte Stücke) oder Long Aktienfutures auf Firma Y, Long Put Derivat lautend auf Aktie X.

- b. Distressed Securities: Der Vermögensverwalter setzt auf Aktien von Firmen, deren Kurse niedrig sind oder denen ein Konkurs drohen könnte mit dem Hintergrund, dass sich eine Erholung der Aktien und der Firma einsetzt. Solch eine Erholung kann durch neu gefundene Geldgeber oder durch neue, lukrative Produktaufträge eintreten. Hieraus resultiert dann eine Wertsteigerung der Aktien und der Firma.

Beispiel: Firma Z ist durch die Zahlungsrückstände eines Hauptkunden in einen finanziellen Engpass geraten, der Börsenkurs leidet sehr unter den Liquiditätsproblemen und einem drohenden Konkurs. Das eigene Produkt ist jedoch im Markt sehr gut positioniert und akzeptiert. Eine Kapitalerhöhung wird notwendig um die Produktion weiterhin sicher zu stellen und andere Verpflichtungen zu erfüllen. Der Arvernus Capital (CH) Event Driven Fund könnte z.B. folgende Position eingehen: Long Anrechte der Firma Z oder Short Put Derivat auf Firma Z.

- c. Special Situations: Es werden Kapitalerhöhungen, Squeeze-Outs (Kraftloserklärungen), Platzierungen (Primär und Sekundär), Going Private (Börsenrückzüge), Ausgliederungen (Buy Outs), Joint Ventures (Kooperationen) oder Abspaltungen von Unternehmensteilen (Spin Offs) als besondere Ereignisse genutzt (keine abschliessende Aufzählung). Der Vermögensverwalter kauft oder verkauft Aktien, Anrechte oder entsprechende Derivate dieser Firmen und hofft, dass die Situation passiert, die sie vorausgesehen haben.

Beispiel: Firma Q wurde vor einiger Zeit zu 98% übernommen. Die Aktien sollen demnächst dekotiert werden und ein Squeeze-out Verfahren wurde bereits eingeleitet. Der Arvernus Capital (CH) Event Driven Fund könnte z.B. folgende Position eingehen: Long Aktie Q oder Long Call Derivat auf Firma Q.

Die Anlageschwerpunkte des Arvernus Capital (CH) Event Driven Fund liegen in den beiden Stilrichtungen Merger Arbitrage und Special Situations, welche mit Hilfe von Kreditaufnahmen und Leerverkäufen umgesetzt werden (vgl. auch die Beispiele unter Ziffer 2.2.2.1 litt a-c). Die Stilrichtung Distressed Securities wird eher selten getätigt. Die Gewichtung der unter Ziffer 2.2.2.1. litt a-c erwähnten Stilrichtungen hängt vom aktuellen Wirtschafts-Zyklus ab (Wachstum, Abschwung, Rezession oder Erholung). Securities Lending wird einzig für das Erwirtschaften von Zusatzerträgen betrieben.

Kreditaufnahme

Die Fondsleitung darf sowohl für Anlagezwecke als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 50% des Nettovermögens eines Teilvermögens Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Zum Anlagezweck wird die Kreditaufnahme vorwiegend als Kontoüberziehung in denjenigen Währungen getätigt, die nicht auf die Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens lauten. Zudem kann die Kreditaufnahme für die Deckung bzw. Sicherheiten von Securities Borrowing Geschäften verwendet werden. Die laufende Überwachung von Sicherheiten kann dadurch vereinfacht und blockierte Wertschriftenbestände auf ein Minimum reduziert werden.

Leerverkäufe / Securities Borrowing

Die Fondsleitung darf Leerverkäufe (vgl. § 13 des Fondsvertrags) von Anlagen tätigen ("physische Leerverkäufe") bzw. mittels des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen ("synthetische Leerverkäufe"; vgl. § 12 des Fondsvertrags). Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen von einem Verleiher geborgt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückgekauft werden, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können (Securities Borrowing). Der Rückkaufpreis zu jenem Zeitpunkt kann im Vergleich zum beim Leerverkauf erzielten Verkaufspreis theoretisch unbegrenzt in die Höhe steigen. Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf entsprechen, kann entweder ein unbeschränktes Risiko vorliegen, oder das Risiko kann sich beschränken auf den Verlust der bezahlten Prämie oder aber auf den Wert des einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Basiswerts. Die Fondsleitung wird sowohl bei physischen als auch bei synthetischen Leerverkäufen mittels ausgewogener Risikostreuung, laufender Risikoüberwachung und anderer risikomindernder Strategien das Gesamtrisiko zu minimieren trachten. Zur Überwachung der Liquiditätsrisiken verfügt die Fondsleitung über ein Verfahren, welches den Anforderungen der Risikomessung im modernen Portfoliomanagement entspricht. Die Kontrolle der Risiken erfolgt laufend und durch eine vom Fondsmanagement unabhängige Stelle.

Securities Lending

Die Effektenleihe (vgl. § 10 des Fondsvertrags) wird für das Erwirtschaften von Zusatzerträgen betrieben. Es besteht aber laufend die Möglichkeit die ausgeliehenen Titel zurückzurufen bzw. vorgängig zu blockieren, damit diese nicht ausgeliehen werden. Dies kann notwendig sein, wenn die Effektenleihe die Event Driven Strategie benachteiligt.

2.10.3 Risikoverteilung und Risikobeschränkung

2.10.3.1 Allgemeine Bestimmungen

In die Risikoverteilungsvorschriften (gemäss § 16 und 17 des Fondsvertrages) sind einzubeziehen:

- Anlagen gemäss § 8 des Fondsvertrages mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- Flüssige Mittel gemäss § 9 des Fondsvertrages;
- Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten jeweils für jedes einzelne Teilvermögen des Umbrella-Fonds.

Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

Für die Risikoaussetzung und die Berechnung des Gesamtengagements gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Risikoaussetzung «Long» je Risikokategorie einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der betreffenden Long-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit positiver Risikoaussetzung unter Netting mit allfälligen Short-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit negativer Risikoaussetzung.
- Die Risikoaussetzung «Long» je Risikokategorie mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss Ziff. a).
- Die Risikoaussetzung «Short» je Risikokategorie einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der betreffenden Short-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit negativer Risikoaussetzung unter Netting mit allfälligen Long-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit positiver Risikoaussetzung.
- Die Risikoaussetzung «Short» je Risikokategorie mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss Ziff. c).

- e. Die Netto-Risikoaussetzung eines Anlagentypus (vgl. § 16 Ziff. 4 des Fondsvertrags) ist der Saldo aus der Risikoaussetzung «Long» (positiv) und der Risikoaussetzung «Short» (negativ) dieses Anlagentypus.
- f. Die Gesamtrisikoausssetzung aller Anlagen ist die Summe aus dem Absolutbetrag der Risikoaussetzung «Long» plus den Absolutbetrag der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen, wie in den Bst. a) und c) oben definiert.

2.10.3.2 Gesamtengagement und Risikoaussetzung Long und Short

Die Fondsleitung beachtet folgende allgemeinen Anlagebeschränkungen je Teilvermögen betreffend Risikoaussetzung:

- Gesamtrisikoausssetzung aller Anlagen darf 300% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
- Summe der Risikoaussetzung derivativer Finanzinstrumente gemäss § 12 des Fondsvertrags darf 150% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
- Die Risikoaussetzung Long aus Anlagen in Private Equity im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. m des Fondsvertrags darf die Obergrenze von +3% des Nettovermögens des Teilvermögens im Erwerbszeitpunkt und bei Kursveränderungen die Obergrenzen von +7% nicht überschreiten
- Summe der Kreditaufnahme für Anlagezwecke und zur Befriedigung von Rücknahmebegehren gemäss § 14 des Fondsvertrags darf 50% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
- Summe der physischen Leerverkäufe sowie Positionen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen ("Short"), dürfen 75% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

2.10.3.3 Beschränkungen je Emittent bzw. Gegenpartei

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Anlagebeschränkungen für die Fondsleitung

Die Aufsichtsbehörde hat der Fondsleitung in Anlehnung an Art. 84 Abs. 2 KKV eine Erhöhung der Limite bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten von 10% gemäss Art. 84 Abs. 1 KKV für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf einen "engen Markt" auf 20% genehmigt. Die detaillierten Bestimmungen dazu sind in § 16 des Fondsvertrages aufgeführt. Dieser Fonds hat aufgrund seiner Anlagepolitik keinen Fokus auf einen "engen Markt" und wird deshalb dem Anlagensegment "Übrige" zugeordnet.

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 § 16 und § 17 des Fondsvertrags) ersichtlich.

2.10.3.4 Weitere Anlagebeschränkungen

§ 17 des Fondsvertrages enthält weitere Anlagebeschränkungen, die an dieser Stelle nicht ausführlich erläutert werden.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-17 des Fondsvertrages) ersichtlich.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Ziel der Anlagepolitik erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

2.10.3.5 Verwaltung von Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheiten

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Erforderlicher Umfang der Besicherung

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Depotbank/Verwahrstelle in ein Depot eingebucht, das auf die Fondsleitung mit Rubrik auf das (Teil-) Fondsvermögen lautet;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Sofern jedoch eine Gegenpartei seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, entscheidet die Fondsleitung über die Verwertung der hinterlegten Sicherheiten zwecks Schadloshaltung der kollektiven Kapitalanlage;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

Festlegung von Sicherheitsmargen

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

Im Rahmen des Risiko-Managements der Fondsleitung werden Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, berücksichtigt. Dies sind namentlich operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und Gegenparteiensrisiken.

2.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der entsprechenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.

2.12 Vergütungen und Nebenkosten

2.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 21 des Fondsvertrages sowie § 37A des Besonderen Teils)

Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund

Verwaltungskommission der Fondsleitung:

- „A (EUR)“-Klasse:	höchstens 3.80% p.a.
- „A (CHF)“-Klasse:	höchstens 3.80% p.a.
- „A (USD)“-Klasse:	höchstens 3.80% p.a.
- „IA (EUR)“-Klasse:	höchstens 3.00% p.a.
- „IA (CHF)“-Klasse:	höchstens 3.00% p.a.
- „IA (USD)“-Klasse:	höchstens 3.00% p.a.
- „PA (EUR)“-Klasse:	höchstens 2.30% p.a.
- „PA (CHF)“-Klasse:	höchstens 2.30% p.a.
- „PA (USD)“-Klasse:	höchstens 2.30% p.a.
- „SA (EUR)“-Klasse:	höchstens 1.30% p.a.
- „SA (CHF)“-Klasse:	höchstens 1.30% p.a.
- „SA (USD)“-Klasse:	höchstens 1.30% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen.

Ausserdem können aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung und deren Beauftragte Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 2.12.3 des Prospektes bezahlt werden.

Depotbankkommission der Depotbank (für alle Anteilsklassen des Teilvermögens): höchstens 0.20% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Teilvermögen bzw. deren Anteilsklassen keine Kommission.

Zusätzlich können dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen die weiteren in § 21 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.

2.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund

31.03.2022	TER-Zahlen, exklusiv Performance Fee (in %)	TER-Zahlen, inklusiv Performance Fee (in %)
„A (EUR)“-Klasse	2.85%	4.42%
„A (CHF)“-Klasse	2.84%	4.38%
„A (USD)“-Klasse	2.83%	4.37%
IA (EUR)“-Klasse	2.09%	3.75%
31.03.2023	TER-Zahlen, exklusiv Performance Fee (in %)	TER-Zahlen, inklusiv Performance Fee (in %)
„A (EUR)“-Klasse	2.87%	2.87%
„A (CHF)“-Klasse	2.87%	2.87%
„A (USD)“-Klasse	2.87%	2.93%
IA (EUR)“-Klasse	2.14%	2.14%
31.03.2024	TER-Zahlen, exklusiv Performance Fee (in %)	TER-Zahlen, inklusiv Performance Fee (in %)
„A (EUR)“-Klasse	2.87%	2.87%
„A (CHF)“-Klasse	2.87%	2.87%
„A (USD)“-Klasse	2.88%	2.88%
IA (EUR)“-Klasse	2.12%	2.12%

2.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Organisation von Road Shows
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Werbematerial
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung oder deren Beauftragten bezahlt werden, und somit das Vermögen eines Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung oder deren Beauftragten sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in einem der Teilvermögen oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

2.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)

Ausgabekommission zugunsten der Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland (betrifft alle Anteilsklassen des Teilvermögens):	höchstens	1.00% *
--	-----------	---------

Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland (betrifft alle Anteilsklassen des Teilvermögens):	höchstens	2.00% *
--	-----------	---------

Sofern und in dem Umfang als Anteile dieses Fonds in Verbindung mit der Rücknahme anderer Anteile dieses Fonds oder mit der Rücknahme von Anteilen oder Aktien einer anderen kollektiven Kapitalanlage ausgegeben werden, deren Promotor Arvernus Capital AG, Zürich, ist, darf weder eine Ausgabekommission noch eine Rücknahmekommission erhoben werden.

*) *Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere werden weder Ausgabe- noch Rücknahmekommissionen erhoben.*

Bei der Ausgabe belastete Nebenkosten (Ausgabespesen) zugunsten des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages), zurzeit (betrifft alle Anteilsklassen des Teilvermögens). höchstens 1.00% **

**) *Bei der Ausgabe von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, in welches der Anleger investiert, die aufgeführten Nebenkosten (Ausgabespesen), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (vgl. § 19 Ziff. 1). Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens jeweils in gleicher Höhe zu erheben. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Einzahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 Ziff. 8 gestattet. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere werden keine Ausgabespesen erhoben.*

2.12.5 Performance Fee

Zusätzlich kann allen Klassen eine erfolgsabhängige Kommission, wie nachfolgend beschrieben, belastet werden.

Performance Fee		15%	Eine erfolgsabhängige Gebühr in Höhe von 15% wird auf der arithmetischen Differenz zwischen der kumulierten Fonds-Rendite und der kumulierten Hurdle Rate im Betrachtungszeitraum berechnet.
Betrachtungszeitraum		Rechnungsjahrs des Anlagefonds	Den Betrachtungszeitraum für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr bildet jeweils das Rechnungsjahr des Anlagefonds.
Performanceberechnungsintervall		Monatlich	Die Basis der erfolgsabhängigen Gebühr bildet die monatliche Rendite des Nettoinventarwertes pro Anteil. Es wird keine Rendite an bewertungsfreien Tagen (Sonn- und Feiertagen) berechnet.
Kosten- und Gebührenbehandlung		Netto	Die erfolgsabhängige Gebühr wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil <i>nach</i> Abzug aller Kosten und Gebühren aber <i>vor</i> Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.
Anteilsbasis	Anteilsgebühr	High Watermark	Die erfolgsabhängige Gebühr pro Anteil wird mit Hilfe der aktuell gültigen High Watermark berechnet.
	Gesamtgebühr	Durchschnittliche Fondsanteile	Der Gesamtbetrag der abzugrenzenden erfolgsabhängigen Gebühr wird mit Hilfe der durchschnittlich ausstehenden Fondsanteile seit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres Anlagefonds berechnet.
„High Watermark“-Prinzip		Ja	Der Nettoinventarwert pro Anteil muss einen neuen Höchststand seit der Einführung der erfolgsbezogenen Kommission des Fonds erreicht haben, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt bzw. ausgeschüttet werden kann.
„High Watermark“-Reset-Intervall	Performance Fee	Nach Ausschüttung	Die High Watermark eines neuen Jahres wird nur dann angepasst, wenn es zu einer Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gekommen ist.
	Fondserträge		Bei der Ausschüttung von Erträgen an die Investoren, wird die High Watermark um die Ausschüttung korrigiert.
„Hurdle Rate“-Prinzip		Keine	Der Fonds muss keine Mindestrendite erreichen, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt wird.
Abgrenzungsintervall		Bewertungstag	Die Abgrenzung der erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt an jedem Bewertungstag und kann in Abhängigkeit der Entwicklung des Nettoinventarwertes erhöht und teilweise oder vollständig wieder aufgelöst werden.
Ausschüttungsintervall		Jährlich	Die Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt am Ende des Rechnungsjahres.

2.12.6 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

2.12.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

2.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die entsprechenden Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

2.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Umbrella-Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

2.15 Die wesentlichen Risikofaktoren

Bevor eine Anlageentscheidung in Bezug auf irgendeine Anteilsklasse der Teilvermögen getroffen wird, sollten potentielle Anleger alle Informationen in diesem Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die eigenen persönlichen Umstände sorgfältig in Betracht ziehen. Potentielle Anleger sollten insbesondere die Überlegungen in diesem Abschnitt und das „Profil des typischen Anlegers“ berücksichtigen.

Eine Investition in ein Teilvermögen kommt nur für Anleger infrage, die (unabhängig oder gemeinsam mit einem entsprechenden Finanz- oder sonstigem Berater) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Investition einzuschätzen und die über ausreichende Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste, die daraus resultieren können, in Kauf nehmen zu können.

Die in diesem Prospekt und im entsprechenden Basisinformationsblatt genannten Risikofaktoren sind nicht abschliessend. Es kann weitere Risiken geben, die ein potentieller Anleger als für seine eigenen besonderen Umstände oder als generell relevant berücksichtigen sollte.

2.15.1 Erhöhte Risiken im Vergleich zu traditionellen Anlagefonds

Der Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen unterscheiden sich als Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ von traditionellen Anlagefonds der Arten „Effektenfonds“ und „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, und zwar einerseits durch ein erweitertes Anlagespektrum und andererseits durch die Tatsache, dass traditionelle Anlagefonds Anlagen nur mit eigenen Mitteln erwerben dürfen (Long Positionen) und in der Regel keine (oder nur in sehr beschränktem Umfang) Leerverkäufe von Anlagen vornehmen und überdies in Bezug auf das mögliche Gesamtengagement durch den Einsatz von Derivaten und die Aufnahme von Krediten auf maximal 210% bzw. 225% beschränkt sind, während Fonds der Art „übrige Fonds für alternative Anlagen“ in grösserem Umfang echte und synthetische Leerverkäufe (Short Positionen) eingehen und auch Kredite aufnehmen dürfen.

Das Anlagerisiko der Teilvermögen ist nicht mit demjenigen eines traditionellen Anlagefonds vergleichbar. Diese Teilvermögen dürfen in erhöhtem Umfang Derivate erwerben und Leerverkäufe tätigen. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 150% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 50% seines Nettovermögens, der Möglichkeit von "Long" Positionen und der Möglichkeit der Tötigung von physischen Leerverkäufen ("Short") im Umfang von höchstens 75% kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 300% seines Nettovermögens betragen.

2.15.2 Risiken und deren Überwachung

Der Vermögensverwalter betrachtet das Risikomanagement als eine Hauptfunktion des Anlageprozesses. Dementsprechend ist es das Ziel des Vermögensverwalters, die Risiken im Rahmen der Anlagepolitik und des Anlageprofils eines Teilvermögens gering zu halten. Dies erfolgt durch die Konstruktion eines risikooptimierten Portfolios und durch eine strenge Überwachung der Risiken der einzelnen Anlagen wie auch des Gesamtrisikos eines Teilvermögens.

Trotz allem kann nicht ausgeschlossen werden, dass namentlich in ausserordentlichen Fällen ein wesentlicher oder ein vollständiger Verlust auf einzelnen Anlagen eintritt. Eine sorgfältige Analyse und die Verwendung entwickelter Risikomanagement-Systeme kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung garantieren.

2.15.3 Marktrisiken

Anlagen im Anlageuniversum der Teilvermögen unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Die eingesetzten Anlagestrategien sind teilweise komplex und tendenziell mit grösseren Unsicherheiten und Risiken behaftet als diejenigen von traditionellen Anlagefonds. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung des Teilvermögens. Die Teilvermögen können den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

- a. **Hebelwirkung (Leverage):** Die Fondsleitung ist ermächtigt, Kredite für zusätzliche Anlagen aufzunehmen oder derivative Finanzinstrumente einzusetzen, die eine Hebelwirkung entfalten. Fallen die Erträge auf Anlagen höher aus als die auf der Kreditaufnahme belasteten Zinsen, wird das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens stärker steigen als ohne Leverage mittels Kreditaufnahme. Entsprechend sinkt das Vermögen im Falle von Kursverlusten auf den Anlagen überproportional. Bei der Erzielung von Hebelwirkung über Derivate besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte in den Basiswerten negative Auswirkungen auf die Rendite eines Teilvermögens zeitigen können.
- b. **Leerverkäufe (Short Sales):** Der Fondsleitung ist es gestattet, Anlagen leer zu verkaufen oder Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten zu tätigen, die wirtschaftlich einem Leerverkauf des Basiswertes gleich kommen. Theoretisch beinhaltet ein Leerverkauf ein unlimitiertes Verlustrisiko, da offen ist, wie weit der Kurs des Basiswertes bis zum Ausübungsdatum steigen kann. Die Fondsleitung ist bestrebt, dieses Risiko durch eine ausgewogene Diversifikation der Anlagen des Teilvermögens und risikomindernde Strategien zu begrenzen.
- c. **Liquiditätsrisiko:** Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für die Teilvermögen überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden.
- d. **Allgemeines Marktrisiko:** Die Teilvermögen investieren in die weltweiten Aktienmärkte. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen der Teilvermögen und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als sie in Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätig.
- e. **Emerging Markets:** Die Fondsleitung kann bei einzelnen Teilvermögen einen Teil des Vermögens in Aktien von Unternehmen aus Emerging Markets Ländern investieren. Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Unter den Emerging Markets Ländern finden sich auch osteuropäische Staaten. Zur Zeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion und umfassen namentlich Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, China, Indien, Indonesien, Malaysia, Mexiko, Marokko, Pakistan, die Philippinen, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechien, die Türkei, die Ukraine und Ungarn. Die Liste der Staaten, die als "Emerging Markets Länder" gelten, unterliegt Änderungen. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können die Lage von ausländischen Investoren wie des Fonds nachteilig beeinflussen, namentlich Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, die Einführung von Quellensteuer auf der Ausschüttung von Zins- oder Dividendenerträgen, die Einführung von Kapitaltransferbeschränkungen und Währungsabwertungen. Die Preise von Emerging Markets Anlagen sind in der Regel verstärkt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des entsprechenden Emerging Markets Landes abhängig. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Emerging Markets Landes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte nicht den Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen, der bei Börsen und Märkten in den meisten entwickelten Staaten üblich ist.

- f. **Währungsrisiko:** Die Teilvermögen investieren weltweit in Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Teilvermögens entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern. Die Fondsleitung beabsichtigt keine systematische Währungsabsicherung, sondern wird eine solche nur situativ vornehmen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Überabsicherungen.
- g. **Konzentration der Anlagen / Risikostreuung:** Die Fondsleitung ist bestrebt, ein durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können die Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds jeweils in einzelne Wirtschaftssektoren investiert werden. Dabei können überdies die Anlagen jeweils auf einzelne Bereiche dieses Sektors und einzelne Regionen fokussieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllen.
- h. **Dritt- und Zentralverwahrung:** Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

- i. **Private Equity Anlagen:** Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstumsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt (pre-IPO stocks) oder im Rahmen eines "Trade Sale" veräussert werden sollen, wobei meist ein erheblicher Gewinn erwartet wird. Solche Gesellschaften befinden sich häufig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Die Risiken von Private Equity Anlagen sind deshalb beträchtlich. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist dünnen Eigenmitteldecke tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Einschlüssen zum inneren Wert getätigt werden. Der Anteil der Anlagen in Private Equity ist bei den Teilvermögen des Umbrella-Fonds strikte begrenzt. Einzelne Teilvermögen schliessen Anlagen in Private Equity gänzlich aus. Neben den Anlagen in Private Equity kann die Fondsleitung für die Teilvermögen auch in nicht kotierte Besserungsscheine (Contingent Value Rights, CVR) investieren. Diese Besserungsscheine geben dem Anleger das Recht, seinen Besserungsschein in einem spezifischen, vordefinierten Fall (z.B. Fusion, Erreichen einer Gewinnschwelle, Bewilligung eines Medikamentes durch die Aufsichtsbehörden) gegen einen bestimmten Gegenwert (z.B. Geld oder Aktien) umzutauschen.

2.15.4 Mangelnde Gesetzgebung und Aufsicht

Das Teilvermögen kann in Zielfonds investieren, welche durch die Schweizer Aufsichtsbehörde nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sind und die aus Staaten stammen, die mangels Feststellung einer gleichwertigen Gesetzgebung und/oder Aufsicht im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG sowie nach der Praxis der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht in der Schweiz nicht genehmigungsfähig sind. Zusätzlich kann es sein, dass Zielfonds nicht durch eine Prüfgesellschaft geprüft werden. Zur Minderung dieses Risikos wird jeder Zielfonds einem intensiven Due Diligence Prozess unterzogen.

2.15.5 Abhängigkeit und Interessenskonflikte der Portfolio Manager des Zielfonds

Die Wertentwicklung des Teilvermögens ist neben den Marktrisiken auch von den Fähigkeiten und der Integrität der einzelnen Portfolio Manager der Zielfonds abhängig. Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter haben Einfluss auf die Anlageentscheide der Portfolio Manager oder Kontrolle über die Verwaltung der Vermögenswerte der Zielfonds. Allerdings investiert das Teilvermögen in Zielfonds, welche mindestens einmal jährlich von einer anerkannten, unabhängigen Prüfgesellschaft geprüft werden. Die Portfolio Manager der Zielfonds erhalten in der Regel ein erfolgsabhängiges Honorar, was einen Anreiz darstellen kann, spekulative und/oder riskante Anlagen zu tätigen. Ausserdem sind Portfolio Manager von Hedge Funds mit eigenen Mitteln am Fonds beteiligt, was zu Interessenskonflikten führen kann.

2.15.6 Broker

Einige Zielfonds verwenden anstelle von Banken Broker als Depotstelle, welche möglicherweise nicht die Bonität einer Bank aufweisen und nicht einer Regulierung und Überwachung unterstellt sind, welche mit derjenigen schweizerischer Depotbanken vergleichbar ist.

2.15.7 Transparenz

Zielfonds sind in der Regel nicht verpflichtet, ihre Transaktionen und Aktivitäten öffentlich zu rechtfertigen. Daher ist es für Anleger nicht leicht, Änderungen der Strategie und der damit einhergehenden Risiken zu erkennen.

2.15.8 Kein Haftungsausschluss zwischen den Teilvermögen bei Zielfonds

Es ist möglich, dass bei Zielfonds, welche in einer Umbrella-Struktur aufgelegt wurden, kein Haftungsausschluss zwischen den Teilvermögen vorgesehen ist.

2.15.9 Risikomanagement

Das Risikomanagement spielt eine zentrale Rolle in der Verwaltung jedes Teilvermögens. Die Risiken der Portfolios werden laufend kontrolliert.

Die Benutzung entwickelter Risikomanagement-Systeme kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung gewährleisten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

2.15.10 Operationelle Risiken

Die Aktivitäten des Vermögensverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen in den Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch das Teilvermögen gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder aufgehoben werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gar gänzlich ausfällt. Dadurch kann das Teilvermögen im Voraus nicht bestimmbar substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

2.15.11 Gegenparteirisiken

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Aktie oder eines derivativen Finanzproduktes. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage für das entsprechende Teilvermögen teilweise oder gänzlich verloren geht. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bilden dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Rating-Agenturen. Die Risikobeschränkungsbestimmungen des Teilvermögens stellen Qualitätsanforderungen an Emittenten von derivativen Finanzinstrumenten und Gegenparteien.

2.15.12 Nachhaltigkeitsrisiko

Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursachten negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage. Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische, soziale und/oder unternehmensführungsspezifische Aspekte umfassen sowie exogener Natur und/oder unternehmensspezifisch sein. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken.

Diese Liste in Ziff. 2.15.1 bis 2.15.12 bildet keine abschliessende Aufzählung aller potentiellen Risikofaktoren. Die Fondsleitung bemüht sich, alle Risiken durch Überwachung der einzelnen Zielfonds zu begrenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Investition in das Teilvermögen als ein langfristiges Engagement zu betrachten ist, welches grösseren Wertschwankungen unterliegen kann.

2.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagement sicher. Dabei beurteilt das Risk Committee der Fondsleitung regelmässig und risikoorientiert das Liquiditätsrisiko der eigenen Anlagefonds bzw. Teilvermögen.

Das Risk Committee beurteilt das Liquiditätsrisiko, indem sie beispielsweise die Liquidität der Anlagen im Fonds bzw. im Teilvermögen, die Rücknahmebedingungen und -frequenzen im Anteilsscheinverkehr, die Zusammensetzung des Anlegerkreises oder auch Vertriebsstrukturen analysiert.

Zur Beurteilung der Liquidität der Anlagen im aktuellen Marktumfeld wurde ein interner Schwellenwert festgelegt, welcher die geforderte Mindestliquidität im Fonds bzw. im Teilvermögen definiert. Bei Unterschreitung dieses Schwellenwertes nimmt das Risk Committee eine vertiefte Analyse liquiditätsrelevanter Faktoren vor und holt eine Liquiditätsbeurteilung beim delegierten Vermögensverwalter ein. Danach erfolgt eine erneute Beurteilung über die Angemessenheit der Liquidität des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens. Wird die Liquidität des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens als ungenügend betrachtet, werden entsprechende Massnahmen eingeleitet (beispielsweise Einführung von Liquiditätsmanagement-Tools, Reduzierung der Rücknahmefrequenzen im Anteilsscheinverkehr oder auch Portfolioumschichtungen).

Die Beurteilung der Liquidität sämtlicher Anlagen basiert je nach Art der Anlage auf einer quantitativen oder qualitativen Analyse. Bei börsengehandelten Wertschriften wie Aktien wird ein quantitativer Ansatz angewandt, bei welchem die Liquidität der Aktie mittels historischen Handelsvolumens beurteilt wird. Bei nicht-börsengehandelten Wertpapieren sowie Obligationen verfolgt die Fondsleitung einen qualitativen Ansatz, wobei verschiedene liquiditätsrelevante Kriterien wie die Restlaufzeit, das Kreditrating, der gehaltene Anteil an einer Emission, Domizilland oder auch die Währung für die Beurteilung der Liquidität herangezogen werden.

Das Risk Committee wendet bei der Überwachung der Liquiditätsrisiken auch verschiedene Szenarien bzw. Stress-Tests an. Dabei werden veränderte Bedingungen auf der Aktivseite des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens simuliert, indem sich die Liquidität in den Anlagen verschlechtert. Gleichzeitig werden auch mögliche Veränderungen auf der Passivseite des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens mitberücksichtigt, indem von höheren Nettorücknahmen bei den Anteilsscheinen ausgegangen wird.

Schliesslich führt das Risk Committee auch einen Krisenplan, worin die Massnahmen für den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Tools sowie die Abläufe und internen Zuständigkeiten festgelegt sind.

3 Informationen über die Fondsleitung

3.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

3.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 67 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2023 auf rund CHF 5.5 Mia. belief.

Nebst der Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen erbringt die Fondsleitung per Datum dieses Prospektes keine weiteren Dienstleistungen gemäss Art.34 FINIG.

Anschrift der Fondsleitung

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
CH-8002 Zürich
www.llbsswiss.ch

3.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Natalie Flatz, Präsidentin, gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz
Bruno Schranz, Vizepräsident, gleichzeitig auch Leiter des Bereichs „Fund Services“ der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz
Markus Fuchs

Geschäftsleitung

Dominik Rutishauser
Ferdinand Buholzer

3.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2023 CHF 8'000'000.-.

Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Aktien der Fondsleitung werden zu 100% von der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, gehalten.

3.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide an die Arvernus Capital AG („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Zürich, übertragen.

Anschrift des Vermögensverwalters

Arvernus Capital AG
Alfred-Escher-Strasse 10
CH-8002 Zürich

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen.

Weitere Teilaufgaben gemäss Art. 14 und 35 FINIG wurden nicht übertragen.

3.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

4 Informationen über die Depotbank

4.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel.

Die Bank wurde im Jahr 1841 in Basel gegründet.

4.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist eine Schweizer Privatbank mit Standorten in Europa, Asien, dem Mittleren Osten und Lateinamerika. Ihre Hauptaktivitäten umfassen die Anlageberatung, die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden, die Depotführung, die Gewährung von Krediten, die Ausführung von Wertschriftentransaktionen sowie das Anlagefondsgeschäft. Anlagestiftungen, Corporate Finance und Market Making ergänzen das Dienstleistungsangebot.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Damit gehen folgende Risiken einher:

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind zudem die Rechtsvorschriften und Usancen des jeweiligen Verwahrungsortes anwendbar.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als "Participating Foreign Financial Institution" (PFFI) im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet (GIN: IPRKWG.00000.LE.756).

Anschrift der Depotbank:

Bank J. Safra Sarasin AG
Depotbankkontrolle
Elisabethenstrasse 62
CH-4051 Basel

5 Informationen über Dritte

5.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Depotbank (vgl. Ziff. 4).

5.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist folgendes Institut beauftragt worden:

Arvernus Capital AG, Zürich (vgl. Ziff. 3.5).

Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Vertreiber bestimmen.

5.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide an die Arvernus Capital AG („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Zürich, übertragen.

Der Vermögensverwalter verfügt über eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt als solcher in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Arvernus Capital AG wurde am 13. Juli 2009 gegründet. Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere die Vermögensberatung und die Vermögensverwaltung im Namen und auf Rechnung Dritter, das Management und Advisory von kollektiven Kapitalanlagen, strukturierten Produkten und Zertifikaten sowie die Beratung und Verwaltung im Rahmen von Finanz-, Investitions- und Devisengeschäften.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Der Verwaltungsrat der Arvernus Capital AG setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Thomas Stäheli, Präsident
- Robert Hardmeier
- Filomeno Calabretto
- Peter Kühne
- Christian B Schoop

Für die Selektion der Anlagen sind zurzeit folgende Mitarbeiter verantwortlich:

- Robert Hardmeier (1966). Robert Hardmeier begann seine berufliche Laufbahn bei der Citibank/Citicorp in verschiedenen Handel und Risikomanagementfunktionen in Zürich, Genf und London. Im Jahre 1994 wechselte er als Wertpapier- sowie Nostrohändler zur Clariden Bank mit speziellem Fokus auf Aktienprodukte der Märkte Europa, Ferner Osten und Japan. Im Jahre 2005 übernahm er die Leitung des Teams "Securities, Structured Products and Derivatives Proprietary Trading". Im Januar 2006 übernahm Robert Hardmeier das Investment Ma-

nagement eines Single Hedge Funds nach Schweizer Recht der Clariden Leu. Im Juli 2009 gründete Robert Hardmeier die Arvernum Capital AG mit.

- Andreas Roca (1959). Andreas Roca erlangte 1985 das Wirtschafts-Lizentiat an der Universität Zürich. Danach arbeitete er während fünf Jahren im Optionen & Future Desk der Handelsbank NAT WEST und war u.a. für die Abwicklung der Geschäfte mit Banken und Brokern, die Betreuung von Anlageberatern und Kunden, den Auf- und Ausbau der Abteilung sowie Führungsaufgaben zuständig. In den Jahren 1990 bis 2005 arbeitete er bei der Clariden Bank und war dabei zuerst für die Derivate zuständig, ab 1998 kam dann zusätzlich der Nostrohandel Aktien sowie BondsConverts hinzu. Ab 2003 beschäftigte er sich zusätzlich mit dem Aufbau des Active Client Desks. Seit 2007 ist er Partner der Vermögensverwaltungsfirma CREAVEST AG. von 1994-1996 besuchte Andreas Roca die Swiss Banking School and erwarb 1999 ein Diplom für angewandte Management Psychologie.

Mit der Überwachung der Geschäftstätigkeit des Vermögensverwalters bei Fonds der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen" sind für die Fondsleitung folgende Personen befasst:

- Dominik Rutishauser
- Ferdinand Buholzer
- Michael Hugelshofer

Kadermitglieder mit besonderer fachlicher Qualifikation:

Dominik Rutishauser besitzt mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzbranche. Er begann seine Laufbahn als Legal Engineer bei der Fondsverwaltungsgesellschaft von UBS und hatte anschliessend verschiedene Funktionen bei UBS (ABS Strukturierung, Kredit Portfolio Management) und Swiss Re (Kredit Strukturierung) inne. Bevor er 2019 die Geschäftsführung bei der LLB Swiss Investment AG übernahm, arbeitete er 10 Jahre lang in leitender Funktion im Bereich Private Label Fonds bei der GAM in Zürich, zuletzt als Leiter des Client Directors Team. Ab 2016 war er auch Mitglied der Geschäftsleitung von GAM Investment Management (Switzerland) AG. Dominik Rutishauser besitzt einen Master Titel in Rechtswissenschaft der Universität Freiburg und einen Executive MBA der University of Strathclyde. Zudem hat er den CAIA first Level erfolgreich absolviert.

Ferdinand Buholzer arbeitete nach seiner Ausbildung zum eidg. dipl. Betriebsökonom FH im Jahre 2002 während knapp 10 Jahren bei PricewaterhouseCoopers in der Wirtschaftsprüfung mit Spezialisierung auf Finanzgesellschaften. Im Jahre 2006 erwarb er den Titel des eidg. dipl. Wirtschaftsprüfers und war anschliessend als Manager auf verschiedenen nationalen und internationalen Mandaten eingesetzt. Im Mai 2012 übernahm Ferdinand Buholzer als Mitglied der Geschäftsleitung die Funktion des Leiters Compliance und Risikomanagement bei der LLB Swiss Investment AG und bildete sich zum Financial Risk Manager und dipl. International Fund & Asset Management Officer FA weiter.

Michael Hugelshofer startete nach seinem Studium der Betriebs- und Produktionswissenschaften an der ETH Zürich im Jahre 1997 seine berufliche Laufbahn als Management Supporter / Business Analyst im Bereich Dokumentenmanagement der Credit Suisse. Von 2000 bis 2004 fungierte er als Projektleiter im Asset Management derselben Firma. Anschliessend arbeitete er in verschiedenen Risk Management und Compliance-Funktionen bei der UBS und Credit Suisse. Im Laufe des Jahres 2018 machte er sich selbständig mit Fokus Börsenhandel, Anlageberatung und Android App-Programmierung. Seit Januar 2021 ist Michael Hugelshofer als Compliance & Risk Manager für die LLB Swiss Investment AG tätig.

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen, ein von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA bewilligtes Bankinstitut. Die Liechtensteinische Landesbank AG als Alleinaktionär der Fondsleitung verfügt über eine professionelle IT-Infrastruktur mit langjähriger fachlicher Erfahrung und hoher Kompetenz. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Liechtensteinischen Landesbank AG abgeschlossener Vertrag.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen, eine von der schweizerischen Aufsichtsbehörde FINMA bewilligte Bank. Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG erbringt diese Dienstleistung seit 2010 und zeichnet sich durch ihre besonderen Fachkenntnisse für den Betrieb dieses Investment Management Tools aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG abgeschlossener Vertrag.

6 Weitere Informationen

6.1 Nützliche Hinweise

Valorenummer / ISIN-Nr.	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "A (EUR)"-Klasse:	11763337	CH0117633377
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "A (CHF)"-Klasse:	23935091	CH0239350918
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "A (USD)"-Klasse:	23935097	CH0239350975
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "IA (EUR)"-Klasse:	11763488	CH0117634888
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "IA (CHF)"-Klasse:	33871021	CH0338710210
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "IA (USD)"-Klasse:	33871022	CH0338710228
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "PA (EUR)"-Klasse:	33871023	CH0338710236
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "PA (CHF)"-Klasse:	33871024	CH0338710244
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "PA (USD)"-Klasse:	33871025	CH0338710251
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "SA (EUR)"-Klasse:	33871026	CH0338710269
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "SA (CHF)"-Klasse:	33871027	CH0338710277
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "SA (USD)"-Klasse:	33871028	CH0338710285
FATCA-GIIN	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund	AMMTC4.99999.SL.756	
Rechnungseinheit der Teilvermögen	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund:	Euro (EUR)	
Referenzwährung der Anteilklassen	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "A (EUR)"-Klasse:	Euro (EUR)	
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "A (CHF)"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)	
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "A (USD)"-Klasse:	US Dollar (USD)	
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "IA (EUR)"-Klasse:	Euro (EUR)	
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "IA (CHF)"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)	
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "IA (USD)"-Klasse:	US Dollar (USD)	
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "PA (EUR)"-Klasse:	Euro (EUR)	
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "PA (CHF)"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)	
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "PA (USD)"-Klasse:	US Dollar (USD)	
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "SA (EUR)"-Klasse:	Euro (EUR)	
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "SA (CHF)"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)	
	Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "SA (USD)"-Klasse:	US Dollar (USD)	

6.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.arvernus.ch und www.lbswiss.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen das Teilvermögen für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

6.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
- b) Anteile der Teilvermögen dürfen nicht in den USA oder US Personen (gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission in den jeweils aktuellen Fassungen) angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

7 Weitere Anlageinformationen

7.1 Bisherige Ergebnisse

Performance der letzten drei Kalenderjahre bzw. der angegebenen Periode

Periode	"A (EUR)"-Klasse	"A (CHF)"-Klasse	"A (USD)"-Klasse	"IA (EUR)"-Klasse
31.12.2020 – 31.12.2021	24.56%	24.45%	24.05%	25.19%
31.12.2021 – 31.12.2022	-3.96%	-4.06%	-2.06%	-3.26%
31.12.2022 – 31.12.2023	-0.25%	-2.34%%	1.65%	0.50%
31.12.2023 – 31.03.2024	-1.19%	-1.84%	-0.87%	-1.01%

7.2 Profil des typischen Anlegers

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Kapital mindestens drei bis fünf Jahre lang entbehren können. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer alternativen Anlage vertraut. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein. Die Anleger sind bereit, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen.

Die Fondsleitung empfiehlt den Anlegern, Anlagen in den Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen als ein langfristiges Engagement zu betrachten, nur einen Teil ihres Vermögens in das Teilvermögen zu investieren und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

Die Zielmarktdefinition der Teilvermögen resp. der Anteilsklassen sind im entsprechenden Basisinformationsblatt im Abschnitt „Um welche Art von Produkte handelt es sich?“ zu finden. Diese Basisinformationsblätter sind gemäss den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2017/653 der EU Kommission bzw. zusätzlich zu den massgeblichen Fondsdokumenten gemäss Schweizer Recht aufgesetzt worden. Aktuelle Basisinformationsblätter der Teilvermögen resp. der Anteilsklassen sind auf der Website www.llbsswiss.ch zu finden. Für Privatkunden (Retail Clients) aus den EU bzw. EWR-Staaten bilden diese Basisinformationsblätter zusammen mit dem vorliegenden Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen resp. der Anteilsklassen.

8 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

9 Glossar

Anteil

Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen.

Basiswert

Ein einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegender Wert oder Referenzsatz.

Bonität

Einschätzung eines Schuldners oder einer Gegenpartei hinsichtlich seiner/ihrer Zahlungsfähigkeit.

Broker

Händler, der insbesondere im Auftrag und auf Rechnung von Zielfonds Börsengeschäfte tätigt (Effektenhändler).

Closed-ended

Kollektive Kapitalanlage oder Gesellschaft, die keine Pflicht zur Rücknahme ihrer Anteile bzw. Aktien zum Nettoinventarwert hat.

Coupon

Schein, der Aktienurkunden und Urkunden festverzinslicher Wertpapiere beigefügt ist. Die Bank zahlt gegen Einreichung des Coupons die fälligen Dividenden oder Zinsen aus.

Depotbank

Bank, die für schweizerische kollektive Kapitalanlagen zur Aufbewahrung des Fondsvermögens, für die Ausgaben und Rücknahmen sowie für den Zahlungsverkehr der kollektiven Kapitalanlage zuständig ist. Die Depotbank wacht auch darüber, dass die kollektive Kapitalanlage sich an die gesetzlichen und nach Fondsvertrag vorgeschriebenen Anlagerichtlinien hält.

Derivate bzw. derivative Finanzinstrumente

Finanzkontrakte, deren Preis oder Wert von demjenigen eines Basiswerts abhängt. Basiswerte können Aktien, Obligationen, Devisen, Waren (Commodities), andere derivative Finanzinstrumente, Referenzsätze (z.B. Zinsen, Währungen) und Indizes sein. Als Derivate selber kommen insbesondere Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps in Betracht.

Diversifikation

Die Aufteilung einer Investition auf verschiedene Währungen, Länder, Industriesektoren, Anlagemedien, Titel, etc.

Effekten

Massenweise ausgegebene Wertpapiere und Wertrechte, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

FINMA

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht. Sie ist die schweizerische Aufsichtsbehörde über Banken, Versicherungsunternehmen, Börsen und Wertpapierhäuser sowie weitere Finanzintermediäre

Fondsleitung

Verwaltet vertragliche Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen (vgl. Art. 30 KAG).

Fund of Funds

Kollektive Kapitalanlage, die Fondsanteile anderer in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen erwirbt.

Futures

Standardisierte, an der Börse gehandelte Terminkontrakte. Nach den zugrunde liegenden Basiswerten werden Commodity Futures (Warentermingeschäfte) und Financial Futures (Finanztermingeschäfte) unterschieden.

High Watermark

Die Gewinnbeteiligung des Fund Managers mittels Performance Fee wird nach Kursrückgängen erst dann wieder zugelassen, wenn die Rückgänge ausgeglichen sind, d.h. der ursprüngliche Höchststand des Nettoinventarwertes pro Anteil wieder überschritten wird.

Hurdle Rate

Als Hurdle Rate bezeichnet man die Mindestrendite, die von einem Teilvermögen übertroffen werden muss, damit eine Performance Fee belastet werden kann. Die Hurdle Rate kann als absoluter Wert (Zinssatz) oder relativ zu einer anderen Anlage (Benchmark) definiert sein.

Investment Companies

Anlageorganismen, die in gesellschaftsrechtlicher Form konstituiert sind und ihr Vermögen, indirekt das ihrer Aktionäre, verwalten.

Inventarwert

Gesamtwert der Vermögenswerte einer kollektiven Kapitalanlage bzw. des Vermögens an einem bestimmten Stichtag.

KAG

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

KKV

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV)

KKV-FINMA

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA, KKV-FINMA)

Klasse

Unterteilung einer kollektiven Kapitalanlage in verschiedene Klassen, welche unterschiedliche Merkmale (Referenzwährung, Anlegerkreis, Ausschüttung bzw. Thesaurierung der Erträge etc.) aufweisen.

Korrelation

Beziehung zwischen zwei oder mehr statistischen Variablen, z.B. der Entwicklung eines Portfolios und der Entwicklung eines Indexes.

Leerverkauf

Siehe Short-Positionen.

Leverage

Hebelwirkung, die durch Kreditaufnahme in Verbindung mit long oder Short-Positionen oder der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten erzeugt wird.

Long Position

Kauf von Effekten, ohne dass der Käufer die Position durch den Verkauf der gleichen Titel glattstellt (ausgleicht), wodurch eine Wertsteigerung eintritt, wenn der Preis der Effekten steigt.

Momentum Strategie

Die "Momentum Strategie" setzt die Beobachtung um, dass Aktien bzw. Branchen oder Märkte mit einem starken Gewinnwachstum, positiven Gewinnüberraschungen und/oder einer starken Kursentwicklung (sog. positives Momentum) - unabhängig von ihrem fundamentalen Wert im Vergleich zu anderen Aktien oder Branchen - kurzfristig häufig eine relative Outperformance aufweisen.

Nettoinventarwert/NAV

Gesamtwert aller Vermögenswerte einer kollektiven Kapitalanlage an einem Stichtag, abzüglich aller Verbindlichkeiten und Kosten.

open-ended

Möglichkeit der jederzeitigen oder regelmässigen Kündigung seiner Beteiligungen durch den Anleger. Verpflichtung der kollektiven Kapitalanlage oder eines Dritten zur Rücknahme oder zum Rückkauf von Anteilen bzw. Aktien zum Nettoinventarwert.

Option

Recht (jedoch keine Pflicht), innerhalb einer bestimmten Zeit zu einem im voraus bestimmten Preis, eine feste Anzahl eines bestimmten Basiswertes zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put).

OTC

Over-the-Counter. Handel von Effekten oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, unter Banken, Brokern oder anderen professionellen Marktteilnehmern.

Outperformance

Übertreffen des Anlageergebnisses (Performance) einer Vergleichsanlage oder Vergleichsgrösse.

Performance Fee

Erfolgsabhängige Vergütung für den Manager eines Portfolios bzw. eines Teilvermögens. Die Performance Fee kann mit dem Prinzip „High Watermark“ kombiniert werden.

Private Equity

Beteiligung an Gesellschaften, die aber nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Short Position

Verkauf von Effekten, die der Verkäufer nicht besitzt, ohne dass diese Position durch den Kauf der gleichen Titel glattgestellt (ausgeglichen) wird. Ein (negatives) Engagement in Effekten, das eine Wertsteigerung erfährt, wenn deren Preis fällt.

Swap

Vereinbarung über den Austausch künftiger Zahlungsströme, z.B. bezüglich Zinsen (Zinssatzswap), Währungen (Währungs-swap), anderen Effekten-Positionen und/oder Verpflichtungen oder deren Kombination. Swaps sind derivative Finanzinstrumente.

Teilvermögen

Teilfonds/Segmente eines Umbrella-Fonds.

Vertreiber

Fondsleitung, Depotbank und andere Parteien, die zum Verkauf von Anteilen bzw. Aktien einer kollektiven Kapitalanlage ermächtigt sind und über die entsprechende Bewilligung verfügen.

Volatilität

Richtgrösse oder Masszahl für die Kursschwankungen einer Anlage in einer bestimmten Zeitperiode. Häufig durch die statistische Grösse "Standardabweichung" ausgedrückt.

Wandelanleihe

Schuldverschreibung, die ihrem Inhaber das Recht verbrieft, sie unter bestimmten Bedingungen in eine oder mehrere Aktie/n eines Unternehmens umzutauschen.

Zielfonds

In- und ausländische kollektive Kapitalanlagen, in welche eine andere kollektive Kapitalanlage investiert. Es handelt sich dabei um open-ended oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte closed-ended Anlagefonds oder andere kollektive Kapitalanlagen aller Art, insbesondere um vertragsrechtliche Anlagefonds, Investment Companies, SICAV, SICAF, Unit Trusts oder Limited Partnerships.

Warnklausel gemäss Art. 102 KKV

Der Arvernus Capital (CH) Fund – Umbrella-Fonds mit besonderem Risiko ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“, welcher zur Zeit ein Teilvermögen umfasst. Jedes Teilvermögen kann direkt oder indirekt nach einer "Long/Short Strategie" Anlagen in Aktien tätigen. Das Anlagerisiko der Teilvermögen ist nicht mit demjenigen von Effektenfonds vergleichbar. Namentlich dürfen die Teilvermögen Leerverkäufe tätigen (bis zu 75%) und Anlagen können mit einem Hebeleffekt (bis maximal 300%) versehen werden. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise aufmerksam gemacht. Personen, die in den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen investieren, müssen bereit und in der Lage sein, Kapitalverluste hinzunehmen. Die Fondsleitung ist jedoch bemüht, die der Anlagepolitik inhärenten Risiken durch Diversifikation der Anlagen und Strategien zur Beschränkung der Risiken zu mindern. Ausgaben der Anteile für den laufenden Kalendermonat werden jederzeit bis um 15 Uhr MEZ am vierundzwanzigsten Kalendertag und Rücknahmen der Anteile für den laufenden Kalendermonat werden jederzeit bis um 15 Uhr MEZ am zwanzigsten Kalendertag des jeweiligen Monats entgegengenommen.

Teil II Fondsvertrag

Allgemeiner Teil

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung „Arvernus Capital (CH) Fund“ –besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds (der „Umbrella-Fonds“) mit besonderem Risiko der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen" (der „Fonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 f., 71 und 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 26. Juni 2006 (KAG). Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds.

Es besteht zurzeit folgendes Teilvermögen:

- **Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund**
2. Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG, Zürich.
 3. Depotbank ist die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel.
 4. Vermögensverwalter ist die Arvernus Capital AG, Zürich.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen bzw. Teilvermögen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28), sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen bzw. Teilvermögen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Sie prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 i.V.m. dem Besonderen Teil möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des jeweiligen Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziffer 8 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung der Nettoinventarwerte pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag unter Einhaltung der in § 19 Ziffer 2 vorgesehenen Kündigungsfristen kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziffer 8 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder an einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in ein Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung der Vermögen der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen eines Teilvermögens berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen eines Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse eines Teilvermögens belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen des Teilvermögens im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Es bestehen für die einzelnen Teilvermögen die im Besonderen Teil aufgeführten Anteilsklassen.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 19 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Jedes Teilvermögen muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) des entsprechenden Teilvermögens ständig erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb angemessener Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil genannt.

Zur Erzielung von Erträgen in einem Umfeld steigender wie fallender Kurse können die Teilvermögen Leerverkäufe (Short Sales) (§§ 8 Ziff. 3, 13, 16 und 17) tätigen und zur Erhöhung des Erfolgspotentials die Teilvermögen durch Verwendung derivativer Finanzinstrumente (§12) oder durch Kreditaufnahme (§ 14) mit Hebelwirkung (Leverage) versehen. Die Risiken der Anlagen aller Teilvermögen sind insofern nicht mit den Anlagerisiken von Effektenfonds vergleichbar und der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen gehören deshalb der Kategorie der "Übrigen Fonds für alternative Anlagen" an. Die besonderen Risiken der Anlagen dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind im Prospekt offen zu legen und im Detail zu erläutern.

2. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern. Der Besondere Teil weist für jedes Teilvermögen den Anlageschwerpunkt (z.B. Wirtschaftssektor) aus;
 - b) Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - c) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. a, b, g, j, k sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilien und Währungen zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
 - d) Strukturierte Produkte, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. a, b, g, j, k sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilien und Währungen zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate (Zertifikate, welche die Schwankung von Finanzmarktparametern wie Aktienkurse und Zinsen nutzen). Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen. Die strukturierten Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC strukturierten Produkte (OTC Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufchtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC strukturierten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - e) andere derivative Finanzinstrumente gemäss § 12, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. a, b, g, j, k, sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilien und Währungen zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate (Zertifikate, welche die Schwankung von Finanzmarktparametern wie Aktienkurse und Zinsen nutzen). Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen. Die Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC Derivate (OTC Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufchtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - f) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen wie "Effektenfonds", "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und "Übrige Fonds für alternative Anlagen", die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. a bis e und g bis k, sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilien und Währungen anlegen;
 - g) Exchange Traded Funds ("ETF", auch "Index Tracking Stocks" genannt), denen Anlagen gemäss Bst. a und b oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Fondsvertrags Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, anlagefondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland nach Schweizer Anlagefondsrecht als Anlagefonds qualifizieren oder nicht.
 - h) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss vorstehender Bst. a bis e anlegen;
 - i) Anteile bzw. Aktien geschlossener kollektiver Kapitalanlagen, einschliesslich Investment- oder Beteiligungsgesellschaften von Emittenten weltweit, die überwiegend in Anlagen gemäss vorstehender Bst. a von Gesellschaften anlegen, die ihrerseits aber nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
 - j) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - k) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - l) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities): Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter), anlegen. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.
 - m) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) und Besserungsscheine (Contingent Value Rights, CVR) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity).

- n) Indirekte Anlagen in Immobilien: Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Immobilien anlegen, Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen.

Die Anlagen gemäss vorstehender Bst. a, b, c, e, g, h, i, l und n müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von nachstehenden Ziff. 7 und 8.

Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen einige der vorstehenden Anlagen ausschliessen oder begrenzen.

3. Anlagen gemäss vorstehender Ziff. 2 Bst. a, b, c, e, g, h, und l können, unter Vorbehalt von §§ 16 und 17, leer verkauft bzw. Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten gemäss § 12 getätigt werden, die wirtschaftlich einem Leerverkauf gleichkommen, sowie mit Hebelwirkung versehen werden.
4. Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen gemäss vorstehender Ziff. 2 Bst. f umfassen Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Die kollektiven Kapitalanlagen können in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen oder nicht. Liegt eine Aufsicht vor, ist sie nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Die Rücknahmefrequenz der Anteile bzw. Aktien muss mindestens monatlich sein.

Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen gemäss vorstehender Ziff. 2 Bst. h und i umfassen Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft.

5. Die Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen gemäss vorstehender Ziff. 2 Bst. f, g, h, l und n ist irrelevant. Es kann sich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form, um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.
6. Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
7. Bis zu insgesamt 10% des Nettovermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in Wertpapiere und Wertrechte angelegt werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die keine Geldmarktinstrumente oder derivative Finanzinstrumente sind, die aber ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann. Offene Anlagefonds und nicht-standardisierte und OTC gehandelte derivative Finanzinstrumente werden bei der Ermittlung dieser 10%-Grenze nicht berücksichtigt.
8. Effekten aus Neuemissionen, bei denen die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen wird, werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten Effekten gleichgestellt. Wird die Zulassung nicht innerhalb dieser Frist erlangt, sind sie in die Begrenzung gemäss vorstehender Ziff. 7 einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.

Effekten gemäss Ziff. 2 Bst. a, b, g, h, l und n, die bei Erwerb an einer Börse zugelassen waren oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt wurden, die aufgrund einer Massnahme oder Anordnung einer Behörde, eines Gerichts oder einer Börse nicht mehr handelbar sind (z.B. Squeeze-out-Verfahren, Dekotierung), sind ein Jahr nachdem die Handelbarkeit nicht mehr gegeben ist, in die Begrenzung gemäss vorstehender Ziff. 7 einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.

9. Die Fondsleitung darf, unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 6 unten, Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds").
10. Die Fondsleitung stellt für alle Teilvermögen ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geeigneten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geeigneten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
9. Die Fondsleitung kann sich im Zusammenhang mit Leerverkäufen (vgl. §§ 8, 13, 16 und 17) für Rechnung der einzelnen Teilvermögen auch Effekten borgen.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte tätigen.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Dabei kann sie nach Massgabe von § 13 mittels Einsatz von Derivaten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 150% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 300% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 50% seines Nettovermögens gemäss § 14 Ziff. 2, der Möglichkeit von "Long" Positionen und der Möglichkeit der Tätigkeit von physischen Leerverkäufen ("Short") im Umfang von höchstens 75% kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 300% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermö-

gensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten jeweils pro Teilvermögen des Umbrella-Fonds.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteiensrisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Leerverkäufe (Short Sales)

1. Die Fondsleitung darf, unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen, für jedes Teilvermögen Leerverkäufe von Anlagen tätigen (physische Leerverkäufe) bzw. mittels des Einsatzes von Derivaten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen (synthetische Leerverkäufe). Für synthetische Leerverkäufe, d.h. solche über Transaktionen über Derivate, ist § 12 anwendbar.
2. Folgende Anlagen können Gegenstand von Leerverkäufen bilden:
 - Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Unternehmen aus dem jeweiligen Anlageuniversum jedes Teilvermögens (nach Massgabe von § 8 Ziff. 2a), die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind (physische Leerverkäufe);
 - Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern (nach Massgabe von § 8 Ziff. 2b), die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind (physische Leerverkäufe);
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, sofern es sich dabei um an einer anerkannten Börse kotierte «Exchange Traded Funds» (nach Massgabe von § 8 Ziff. 2g) oder indirekte Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2l und Währungen handelt, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind (physische Leerverkäufe);
 - Derivate, welchen Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2a, b, sowie Rohstoffe (Commodities) und Währungen, zugrunde liegen, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind, bzw. Derivate, welchen Indices zugrunde liegen, die auf Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2a, b, sowie Rohstoffen (Commodities) und Währungen basieren. Die Fondsleitung kann mittels des Einsatzes von Derivaten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf physischer Anlagen entsprechen. Insbesondere können Futures, Forwards und Optionen auf Aktien und Aktienindizes verkauft werden oder aber Swap-Transaktionen (z.B. Equity Swaps, Portfolio Equity Swaps) eingegangen werden (synthetische Leerverkäufe);
3. Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen von einem Verleiher geborgt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückgekauft werden, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können. Der Rückkaufpreis zu jenem Zeitpunkt kann im Vergleich zum beim Leerverkauf erzielten Verkaufspreis theoretisch unbegrenzt in die Höhe steigen. Beim Einsatz von Derivaten, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf entsprechen, kann entweder ein unbeschränktes Risiko vorliegen, oder das Risiko kann sich beschränken auf den Verlust der bezahlten Prämie oder aber auf den Wert des einem Derivat zugrunde liegenden Basiswerts. Die Fondsleitung steuert sowohl bei physischen als auch bei synthetischen Leerverkäufen mittels ausgewogener Risikostreuung und laufender Risikoüberwachung das Gesamtrisiko. Die Gesamtheit der Leerverkäufe sowie der Positionen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen, darf 75% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Die Gesamtheit der Leerverkäufe bezüglich eines einzelnen Emittenten darf 20% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Zudem muss die Fondsleitung die Anlagen im Zusammenhang mit physischen Leerverkäufen gemäss § 10 als Borgen ausleihen.

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf sowohl für Anlagezwecke als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für jedes Teilvermögen im Umfang von höchstens 50% des Nettovermögens vorübergehend Kredite zu marktüblichen Bedingungen aufnehmen. Die Laufzeit des Kredits ist dabei auf max. 12 Monate beschränkt. Die Effektenleihe gemäss § 10 (und damit das Borgen von Anlagen zum Zwecke des Leerverkaufs der geborgten Anlagen gemäss § 10 Ziff. 9) gilt nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen.

§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 100% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens eines Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

Anlagebeschränkungen betreffend das Teilvermögen

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 16 und 17 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8 mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.Die Risikoverteilungsvorschriften gelten jeweils für jedes einzelne Teilvermögen des Umbrella-Fonds.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Für die Risikoaussetzung und die Berechnung des Gesamtengagements gelten die folgenden Grundsätze:
 - a) Die Risikoaussetzung «Long» je Risikokategorie einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der betreffenden Long-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit positiver Risikoaussetzung unter Netting mit allfälligen Short-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit negativer Risikoaussetzung.
 - b) Die Risikoaussetzung «Long» je Risikokategorie mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss Ziff. a).
 - c) Die Risikoaussetzung «Short» je Risikokategorie einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der betreffenden Short-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit negativer Risikoaussetzung unter Netting mit allfälligen Long-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit positiver Risikoaussetzung.
 - d) Die Risikoaussetzung «Short» je Risikokategorie mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss Ziff. c).
 - e) Die Netto-Risikoaussetzung eines Anlagentypus (vgl. Ziff 4 unten) ist der Saldo aus der Risikoaussetzung «Long» (positiv) und der Risikoaussetzung «Short» (negativ) dieses Anlagentypus.
 - f) Die Gesamtrisikoaussetzung aller Anlagen ist die Summe aus dem Absolutbetrag der Risikoaussetzung «Long» plus den Absolutbetrag der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen, wie in den Bst. a) und c) oben definiert.
4. Bezüglich der Risikoaussetzung beachtet die Fondsleitung folgende Beschränkungen:

Risikoaussetzung aller Anlagen:

 - Gesamtrisikoaussetzung aller Anlagen darf 300% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Summe der Risikoaussetzung derivativer Finanzinstrumente gemäss vorstehendem § 12 darf 150% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Die Risikoaussetzung Long aus Anlagen in Private Equity im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. m darf die Obergrenze von 3% des Nettovermögens des Teilvermögens im Erwerbszeitpunkt und bei Kursveränderungen die Obergrenzen von 7% nicht überschreiten.
 - Summe der Kreditaufnahme für Anlagezwecke und zur Befriedigung von Rücknahmebegehren gemäss vorstehendem § 14 darf 50 % des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Summe der physischen Leerverkäufe sowie Positionen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen ("Short"), dürfen 75% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
5. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 6 und 7.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens eines Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
8. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 5 bis 7 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 13 nachfolgend.
9. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 5 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 13 nachfolgend.
10. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
12. Die Beschränkungen der Ziff. 11 und 14 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
13. Die in Ziff. 5 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geld-

marktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 5 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 5 und 7 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

14. Grundsätzliche Regelung

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben ("grundsätzliche Regelung").

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" oder "Goldminen-Gesellschaften weltweit" folgende Limiten anwenden:

a) Anlagesegment: "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften"

Für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds bzw. Teilvermögen mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) Anlagesegment: "Goldminen-Gesellschaften weltweit"

Für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds bzw. Teilvermögen mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) Anlagesegment: "Übrige"

Für alle Fonds bzw. Teilvermögen, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" und "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilvermögen und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung des Teilvermögens

a) Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund

Dieses Teilvermögen wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "**Übrige**" zugeordnet. Die Klassifizierung des Teilvermögens kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

§ 17 Weitere Anlagebeschränkungen

1.
 - a) Indirekte Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss vorstehenden § 8 Ziff. 2 Bst. f, g, h, i, l, und n dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
 - b) Indirekte Anlagen gemäss vorstehendem § 8 Ziff. 2 Bst. h und i dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
 - c) Indirekte Anlagen gemäss vorstehendem § 8 Ziff. 2 Bst. i dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
 - d) Indirekte Anlagen gemäss vorstehendem § 8 Ziff. 2 Bst. f, g, h, i, l und n dürfen, soweit es sich nicht um indexgebundene kollektive Kapitalanlagen handelt, nicht mit Hebelwirkung versehen werden;
 - e) Indirekte Anlagen gemäss vorstehendem § 8 Ziff. 2 Bst. f, g, h, i, l und n dürfen nur in kollektive Kapitalanlagen getätigt werden, deren Anlagen keine Ausstattung mit Hebelwirkung aufweisen, die den bei einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der massgeblichen Richtlinien der Europäischen Union zulässigen Umfang überschreiten;
 - f) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities) (§ 8 Ziff. 2 Bst. c, d, e, f, und l) und indirekte Anlagen in Immobilien (§ 8 Ziff. 2 Bst. c, d, e, f und n) dürfen total 10% des Vermögens der Teilvermögen nicht überschreiten;
 - g) Strukturierte Produkte, gemäss vorstehendem § 8 Ziff. 2 Bst. d dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
2. Direkte und indirekte Anlagen, die nicht in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. a investiert werden, dürfen insgesamt 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
3. Der Erwerb von Fund of Funds (Dachfonds) ist nicht zulässig.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 18 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) eines Teilvermögens werden zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile dieses Teilvermögens ausgegeben oder zurückgenommen werden («Ausgabe-» bzw. «Rücknahmetag»), in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthabenauf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Befunde bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissionen- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Klassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionensätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen (beispielsweise aus Währungsabsicherungsgeschäften) anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 19 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Zeichnungen werden für den laufenden Kalendermonat jederzeit bis zu einem im Prospekt genannten Zeitpunkt am vierundzwanzigsten Kalendertag dieses Monats von der Depotbank entgegengenommen. Fällt der vierundzwanzigste Kalendertag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, werden Zeichnungen bis zum nächsten Bankarbeitstag entgegengenommen. Der Ausgabepreis des Anteils jeder Klasse ergibt sich aus dem für den Ausgabebetrag (letzter Bankarbeitstag dieses Monats) gemäss § 18 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Vermögen eines Teilvermögens im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, gemäss § 20 Ziff. 5 zugeschlagen (Ausgabespesen). Der angewandte Satz ist für jedes Teilvermögen auch aus dem Prospekt sowie dem entsprechenden Besonderen Teil ersichtlich. Ausserdem kann bei der Ausgabe von Anteilen zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen eine Ausgabekommission gemäss § 20 Ziff. 1 zugeschlagen werden. Der angewandte Satz ist für jedes Teilvermögen auch aus dem Prospekt sowie dem entsprechenden Besonderen Teil ersichtlich.
2. Die Kündigung eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens muss bis spätestens zu einem im Prospekt genannten Zeitpunkt am zwanzigsten Kalendertag eines Monats bei der Depotbank eintreffen, um auf den Rücknahmetag dieses Monats (letzter Bankarbeitstag) zurückgenommen zu werden. Fällt der zwanzigste Kalendertag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, werden Rücknahmen bis zum nächsten Bankarbeitstag entgegengenommen. Der Rücknahmepreis des Anteils jeder Klasse ergibt sich aus dem für den Rücknahmetag (letzter Bankarbeitstag dieses Monats) gemäss § 18 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Rücknahme von Anteilen kann vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen eine Rücknahmekommission gemäss § 20 Ziff. 2 abgezogen werden. Der angewandte Satz ist für jedes Teilvermögen auch aus dem Prospekt sowie dem entsprechenden Besonderen Teil ersichtlich.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Vermögen eines Teilvermögens aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile aller Klassen jedes Teilvermögens jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch der Anteile zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger eines Teilvermögens die Rückzahlung der Anteile jeder Anteilsklasse eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für ein Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigen können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
 8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt sowie für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt sowie für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil ersichtlich.
3. Sofern und in dem Umfang als Anteile dieses Fonds in Verbindung mit der Rücknahme anderer Anteile dieses Fonds oder mit der Rücknahme von Anteilen oder Aktien einer anderen kollektiven Kapitalanlage ausgegeben werden, deren Promotor Arvernum Capital AG, Zürich, ist, darf weder eine Ausgabekommission noch eine Rücknahmekommission erhoben werden.
4. Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
5. Bei der Ausgabe von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, in welches der Anleger investiert, die aufgeführten Nebenkosten (Ausgabespesen), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (vgl. § 19 Ziff. 1). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt sowie für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens jeweils in gleicher Höhe zu erheben. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Einzahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 Ziff. 8 gestattet.
6. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabekommissionen / -spesen noch Rücknahmekommissionen / -spesen erhoben.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Teilvermögen

1. Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Anteilsklassen eines Teilvermögens die im entsprechenden Besonderen Teil aufgeführten Kommissionen in Rechnung, die sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Vermögens eines Teilvermögens beziehen (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Die Kommissionen werden auf der Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilvermögens berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen. Die Entschädigung des Vermögensverwalters geht zu Lasten der Fondsleitung.
2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Vermögen der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank zulasten der jeweiligen Anteilsklassen eines Teilvermögens die im entsprechenden Besonderen Teil aufgeführten Kommissionen (Depotbankkommission). Die Kommissionen werden auf der Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilvermögens berechnet und monatlich an die Depotbank überwiesen.
3. Die Fondsleitung kann darüber hinaus nach Massgabe der Bestimmungen des entsprechenden Besonderen Teils des Fondsvertrages eine erfolgsabhängige Kommission ("Performance Fee") für ein Teilvermögen erheben. Die Performance Fee wird an jedem Ausgabe- und Rücknahmetag auf einer annualisierten Basis berechnet und zu Lasten des Nettovermögens des entsprechenden Teilvermögens, zu den Sätzen und unter den Bedingungen, wie sie nachfolgend dargestellt werden, zurückgestellt. Nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen wird eine, dannzumal der Fondsleitung geschuldete Performance Fee ausbezahlt.

Die Performance Fee wird jeweils für Anteilsklassen mit unterschiedlichen Kommissionssätzen, Referenzwährungen oder Nettoinventarwerten getrennt berechnet.

Die Performance Fee unterliegt einer "High Water Mark". Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Nettoinventarwert je Anteil über der High Water Mark liegt.

Im Zeitpunkt der erstmaligen Einführung einer Performance Fee entspricht die High Water Mark dem Erstausgabepreis bzw. dem Nettoinventarwert im Zeitpunkt des Beginns der Berechnungsperiode je Anteil einer Klasse. Falls der Nettoinventarwert je Anteil jeweils am letzten Bewertungstag eines darauf folgenden Geschäftsjahres über der High Water Mark liegt, wird die High Water Mark neu auf den vor Abzug der Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag dieses Geschäftsjahres angehoben. Andernfalls bleibt die High Water Mark unverändert.

Dementsprechend hat die Fondsleitung lediglich dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn allfällig eingetretene Wertverminderungen des Anteilswerts wieder vollumfänglich wettgemacht wurden.

Im Falle von Ausschüttungen werden die High Water Mark und das Basisniveau des Nettoinventarwertes um den Bruttobetrag der Ausschüttungen adjustiert.

Die Maximalhöhe der Performance Fee ist für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannt.

4. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank den Teilvermögen bzw. deren Anteilklassen keine Kommission.
5. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
6. Die Kosten nach Ziff. 5 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
8. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
9. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommission der verbundenen Zielfonds nicht dem investierenden Teilvermögen belasten.
10. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Fondsvermögen belastet.
11. Auf der Ebene der Zielfonds fallen regelmässig substantielle Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger des Fonds mitgetragen werden. Zielfonds weisen häufig neben festen Verwaltungskommissionen gewinnabhängige Kommissionen (Performance Fees) auf. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für die Teilvermögen getätigten Anlagen in andere Anlagefonds anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens. Solche Erstattungen sind bei Hedge Funds eher selten. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.
12. Ferner können den Vermögen der Teilvermögen folgende Kosten belastet werden:
 - bankübliche Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagen durch Dritte (Sub-Custody);
 - Sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens erhoben werden.
13. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 21 effektiv angewandten Sätze sind in den periodischen Berichten ausgewiesen.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen und deren erster Rechnungsabschluss sind im Besonderen Teil genannt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März, erstmals vom Datum der Erstausgabe von Anteilen an.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen ungeprüften Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Landesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 24

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger ausgeschüttet. Die künftige Auflage von Thesaurierungsklassen bleibt vorbehalten.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der jeweiligen Referenzwährung pro Anteil einer Anteilsklasse beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 25

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;

- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 5 Bst. b), d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages gemäss § 25 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 Ziff. 8 stellen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 26. Juli 2022 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 18. November 2021.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Besonderer Teil

Besonderer Teil A – Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund

§30A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds „Arvernus Capital (CH) Fund“ besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund" ("das Europe Teilvermögen").

§ 31A Anteilsklassen

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, bezüglich der Referenzwährung sowie bezüglich des erforderlichen Mindestanlagebetrages.

- „A (EUR)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der „A (EUR)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „A (CHF)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der „A (CHF)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „A (USD)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD) lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der „A (USD)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

- „IA (EUR)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt EUR 500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „IA (EUR)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „IA (CHF)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „IA (CHF)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „IA (USD)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD) lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt USD 500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „IA (USD)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

- „PA (EUR)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt EUR 2'500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „PA (EUR)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „PA (CHF)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 2'500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „PA (CHF)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „PA (USD)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD) lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt USD 2'500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „PA (USD)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

- „SA (EUR)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt EUR 12'500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „SA (EUR)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „SA (CHF)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 12'500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „SA (CHF)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „SA (USD)“-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD) lautet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt USD 12'500'000.--. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank. Bei der „SA (USD)“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32A Ergänzung zum Anlageziel und zur Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des „Europe Teilvermögens“ liegt hauptsächlich darin, langfristig hohe Erträge durch Anlage in ein Aktienportfolio mit Schwerpunkt europäische Gesellschaften zu erzielen. Anstelle von Direktanlagen können Anlagen in derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Aktien zugrunde liegen, treten. Anlagen können auch mittelbar, über andere kollektive Kapitalanlagen erfolgen. Zur Erzielung von Erträgen in einem Umfeld steigender wie fallender Kurse kann das Teilvermögen Leerverkäufe (Short Sales) tätigen und zur Erhöhung des Ertragspotentials das Portfolio durch Verwendung derivativer Finanzinstrumente oder durch Kreditaufnahme mit Hebelwirkung (Leverage) versehen. Indirekte Anlagen in Private Equity, Rohstoffe (Commodities), Immobilien und frei konvertierbare Währungen werden nur zur Beimischung getätigt.
2. Bei der Verwaltung des „Europe Teilvermögens“ wird eine aktive Handelspolitik verfolgt. Anlagen können in Gesellschaften unterschiedlicher Grössen und Sektoren erfolgen. Die Zusammensetzung des Portfolios kann kurzfristig Änderungen erfahren. Es wird eine geringe Korrelation zu den führenden, breit abgestützten europäischen Aktienindizes angestrebt.
3. a) Mindestens 60% des Vermögens des Teilvermögens werden direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. a, in Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. j, in Guthaben auf Sicht und Zeit im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. k und in Besserungsscheine im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. m des Allgemeinen Teils von europäischen Gesellschaften angelegt. Als „europä-

ische Gesellschaften* gelten dabei Gesellschaften mit Sitz in einem europäischen Staat oder Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat, welche ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Europa ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in europäischen Staaten halten.

- b) Bis höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens kann direkt oder indirekt angelegt werden in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Gesellschaften im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. a des Allgemeinen Teils von Gesellschaften weltweit, welche die Voraussetzungen gemäss Bst. a oben nicht erfüllen sowie in Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. b bis i und l bis n des Allgemeinen Teils sowie in Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. j weltweit, welche die Voraussetzungen gemäss Bst. a oben nicht erfüllen. Vorbehalten bleiben die weiteren Anlagebeschränkungen gemäss § 17 des Allgemeinen Teils.

4. Anlagen des „Europe Teilvermögens“, welche nicht auf die Rechnungseinheit lauten, können gegen diese abgesichert werden. Die Fondsleitung beabsichtigt, eine solche Absicherung nicht systematisch, sondern nur bei Vorliegen besonderer Umstände vorzunehmen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Überabsicherungen.

§ 33A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des „Europe Teilvermögens“ ist der Euro (EUR).

§ 34A Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss dieses Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils dieses Fondsvertrages erfolgte per 31. März 2012.

§ 35A Ausgabepesen (Nebenkosten)

Bei der Ausgabe belastete Nebenkosten (Ausgabepesen) zugunsten des Teilvermögens (betrifft alle Anteilsklassen des Teilvermögens):

höchstens 1.00% *

*) *Bei der Ausgabe von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, in welches der Anleger investiert, die aufgeführten Nebenkosten (Ausgabepesen), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (vgl. § 19 Ziff. 1). Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens jeweils in gleicher Höhe zu erheben. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Einzahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 Ziff. 8 gestattet. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden keine Ausgabepesen erhoben.*

§ 36A Ausgabe- und Rücknahmekommissionen

Ausgabekommission zugunsten der Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland (betrifft alle Anteilsklassen des Teilvermögens):

höchstens 1.00% *

Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland (betrifft alle Anteilsklassen des Teilvermögens):

höchstens 2.00% *

Sofern und in dem Umfang als Anteile dieses Fonds in Verbindung mit der Rücknahme anderer Anteile dieses Fonds oder mit der Rücknahme von Anteilen oder Aktien einer anderen kollektiven Kapitalanlage ausgegeben werden, deren Promotor Arvernus Capital AG, Zürich, ist, darf weder eine Ausgabekommission noch eine Rücknahmekommission erhoben werden.

*) *Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen erhoben.*

§ 37A Vergütungen

Verwaltungskommission der Fondsleitung (gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils):

- „A (EUR)“-Klasse:	höchstens 3.80% p.a.
- „A (CHF)“-Klasse:	höchstens 3.80% p.a.
- „A (USD)“-Klasse:	höchstens 3.80% p.a.
- „IA (EUR)“-Klasse:	höchstens 3.00% p.a.
- „IA (CHF)“-Klasse:	höchstens 3.00% p.a.
- „IA (USD)“-Klasse:	höchstens 3.00% p.a.
- „PA (EUR)“-Klasse:	höchstens 2.30% p.a.
- „PA (CHF)“-Klasse:	höchstens 2.30% p.a.
- „PA (USD)“-Klasse:	höchstens 2.30% p.a.
- „SA (EUR)“-Klasse:	höchstens 1.30% p.a.
- „SA (CHF)“-Klasse:	höchstens 1.30% p.a.
- „SA (USD)“-Klasse:	höchstens 1.30% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen.

Ausserdem können aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung und deren Beauftragte Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 2.12.3 des Prospektes bezahlt werden.

Depotbankkommission der Depotbank (gemäss § 21 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils):

höchstens 0.20% p.a. (für alle Anteilsklassen)

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Allgemeinen Teils aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich kann allen Klassen eine erfolgsabhängige Kommission, wie nachfolgend beschrieben, belastet werden.

Performance Fee		15%	Eine erfolgsabhängige Gebühr in Höhe von 15% wird auf der arithmetischen Differenz zwischen der kumulierten Fonds-Rendite und der kumulierten Hurdle Rate im Betrachtungszeitraum berechnet.
Betrachtungszeitraum		Rechnungsjahrs des Anlagefonds	Den Betrachtungszeitraum für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr bildet jeweils das Rechnungsjahr des Anlagefonds.
Performanceberechnungsintervall		Monatlich	Die Basis der erfolgsabhängigen Gebühr bildet die monatliche Rendite des Nettoinventarwertes pro Anteil. Es wird keine Rendite an bewertungsfreien Tagen (Sonn- und Feiertagen) berechnet.
Kosten- und Gebührenbehandlung		Netto	Die erfolgsabhängige Gebühr wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil <i>nach</i> Abzug aller Kosten und Gebühren aber <i>vor</i> Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.
Anteilsbasis	Anteilsgebühr	High Watermark	Die erfolgsabhängige Gebühr pro Anteil wird mit Hilfe der aktuell gültigen High Watermark berechnet.
	Gesamtgebühr	Durchschnittliche Fondsanteile	Der Gesamtbetrag der abzugrenzenden erfolgsabhängigen Gebühr wird mit Hilfe der durchschnittlich ausstehenden Fondsanteile seit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres Anlagefonds berechnet.
„High Watermark“-Prinzip		Ja	Der Nettoinventarwert pro Anteil muss einen neuen Höchststand seit der Einführung der erfolgsbezogenen Kommission des Fonds erreicht haben, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt bzw. ausgeschüttet werden kann.
„High Watermark“-Reset-Intervall	Performance Fee	Nach Ausschüttung	Die High Watermark eines neuen Jahres wird nur dann angepasst, wenn es zu einer Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gekommen ist.
	Fondserträge		Bei der Ausschüttung von Erträgen an die Investoren, wird die High Watermark um die Ausschüttung korrigiert.
„Hurdle Rate“-Prinzip		Keine	Der Fonds muss keine Mindestrendite erreichen, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt wird.
Abgrenzungsintervall		Bewertungstag	Die Abgrenzung der erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt an jedem Bewertungstag und kann in Abhängigkeit der Entwicklung des Nettoinventarwertes erhöht und teilweise oder vollständig wieder aufgelöst werden.
Ausschüttungsintervall		Jährlich	Die Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt am Ende des Rechnungsjahres.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Teilvermögen bzw. deren Anteilklassen keine Kommission.

Zusätzlich können diesem Teilvermögen die weiteren in § 21 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

§ 38A Erste Ausschüttung

Die erste Ausschüttung des Teilvermögens erfolgte im zweiten Quartal 2012.

§ 38A Bewilligung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 26. Juli 2022 bewilligten Fondsvertrags, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

Die Fondsleitung
LLB Swiss Investment AG

Die Depotbank
Bank J. Safra Sarasin AG